



# HESSISCHER LANDTAG

## **Berichts Antrag der Fraktionen von CDU und FDP**

### **betreffend den Einsatz von so genannten „Trojanern“ durch die hessischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss zu berichten,

1. ob und wenn ja in wie vielen Fällen die hessischen Polizei-/Ermittlungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz in den letzten 5 Jahren technische Überwachungssoftware im Rahmen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie der Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auf Computern von Dritten ohne deren Wissen eingesetzt haben;
2. wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage sie das jeweils getan hat bzw. welche Rechtsgrundlagen für ein solches Vorgehen bestehen;
3. wenn ja, wie die Software jeweils auf den Rechner der Verdachtsperson gekommen ist;
4. wie sie das diesbezügliche Vorgehen der bayrischen Sicherheitsbehörden, welches dem Urteil des Landgerichts Landshut vom 20.01.2011 zugrunde lag (Az: 4 Qs 346/10), nämlich das Aufspielen der Software im Zuge einer Sicherheitskontrolle am Flughafen durch die Zollbehörden unter vorgeschobenen Gründen, rechtlich bewertet;
5. wie bei der so genannten „Quellen-TKÜ“ in der Praxis technisch sichergestellt wird, dass lediglich „Telekommunikation“ überwacht wird, nicht aber weitere Daten auf dem Computer des Betroffenen ausgespäht werden (z.B. durch getaktetes Erstellen von „Screenshots“, Fernsteuerung einer „Webcam“ etc.) und durch welche Maßnahme die Nicht-Ausweitung einer „Quellen-TKÜ“ auf eine weitere „Online-Durchsuchung“ sicher ausgeschlossen wird;
6. über welche Überwachungssoftware die hessischen Polizei-, Ermittlungs- und/oder Verfassungsschutzbehörden verfügen, die zur Durchführung einer Quellen-TKÜ und/oder einer Online-Durchsuchung geeignet ist bzw. auch eingesetzt wird, wie viele Varianten davon existieren, ob Kooperationen mit anderen Bundesländern zur Verwendung der Software bestehen und wer eine solche Software erstellt hat;
7. ob es Kooperationsvereinbarungen oder andere Abreden mit anderen Bundesländern oder dem Bund gibt, nach denen entsprechende technische Maßnahmen dort angefordert oder angeregt und deren Ergebnisse an das Land mitgeteilt werden können;
8. wie in solchen Fällen die Einhaltung der insbesondere durch das HSOG und das Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen sichergestellt wird,
9. ob die zulässigen Überwachungsmaßnahmen über im Ausland vorgehaltene Server erfolgen,

10. wie bejahendenfalls sichergestellt wird, dass keine unbefugten in- oder ausländischen Dritten auf die Software selbst oder die Überwachungsmaßnahmen zugreifen können,
11. wie sie rechtlich die möglichen Sicherheitslücken einschätzt, die durch eine private Erstellung eines solchen Trojaners im Auftrag von Ermittlungsbehörden bestehen und ob technisch für die Ermittlungsbehörden auszuschließen ist, dass durch entsprechende Gestaltung der Software gesammelte Daten auch an Dritte gelangen können.

## **Begründung**

Nach aktuellen Diskussionen über den Einsatz von „Bundestrojanern“ stellt sich die Frage, wie die Landesregierung die Situation in Hessen bezüglich des Einsatzes solcher Software bewertet. Die Behörden des Landes dürfen sich nicht über rechtliche Rahmenbedingungen hinwegsetzen – nicht im präventiven Bereich und erst recht nicht im repressiven Bereich.

In Bayern liegt durch das LG Landshut bereits eine gerichtliche Entscheidung darüber vor, dass das Erstellen eines „Screenshots“, also eines Bildschirmfotos in kleinen Abständen und eine Übertragung an die Ermittlungsbehörden nicht von der Regelung des § 100a StPO gedeckt ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Landesregierung alles dafür tut, dass sich Polizei-, Ermittlungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz an die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen halten.

Wiesbaden, 12.10.2011



der stv. Fraktionsvorsitzende  
**Wolfgang Greilich (FDP)**



der Parl. Geschäftsführer  
**Holger Bellino (CDU)**